

# Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

## Kurzbeschreibung

Ziel der vorgeschlagenen CSRD ist, mit einer verbesserten Nachhaltigkeitsberichterstattung zum Übergang zu einem nachhaltigen und integrativen Finanz- und Wirtschaftssystem im Einklang mit dem europäischen Green Deal und den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung beizutragen. Dieser Vorschlag wird dafür sorgen, dass Finanzunternehmen, Anlegern sowie sonstigen Stakeholdern vergleichbare und verlässliche Angaben zum Thema Nachhaltigkeit zur Verfügung gestellt werden.

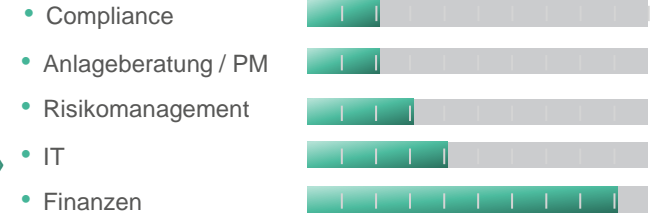
## Meilensteine / Inkrafttreten



## Herausforderungen / wesentliche Inhalte

- Erweiterung des Anwendungsbereiches (Art. 19 a I, 29 a I EU-Bilanz-RL-E):
  - auf alle großen Unternehmen, unabhängig von der Kapitalmarktorientierung, d.h. ab 250 Arbeitnehmern, Bilanzsumme: EUR 20 Mio., Umsatzerlöse: EUR 40 Mio.
  - konzernweites Reporting für große Unternehmensgruppen; Drittstaaten-Emittenten in der EU; ab 1.1.2026 auch kapitalmarktorientierte KMUs
- Betroffene Unternehmen müssen den Berichtspflichten nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 nachkommen.
- Prinzip der doppelten Wesentlichkeit: Sachverhalte sind als wesentlich einzustufen, wenn sie entweder für den Geschäftserfolg oder aus ökologischen bzw. sozialen Gesichtspunkten wesentlich sind.
- Verpflichtende Nachhaltigkeitsthemen: Umwelt, soziale Belange und Governance (ESG)

## Potenziell betroffene Bereiche



## Ergänzende Dokumente (Regularien)

- [CSRD Proposal](#)
- [FAQ CSRD Proposal](#)



**Kohärenz zu dem bestehenden und zukünftigen EU-Regelwerk**  
Hierzu zählen insbesondere die Taxonomie-Verordnung und die Offenlegungsverordnung.



**Verpflichtende digitale Berichterstattung im ESEF-Format**  
Die Nachhaltigkeitsinformationen müssen analog zur Finanzberichterstattung digital gelagert werden.



**Externe Prüfungspflicht**  
Die nichtfinanzielle Berichterstattung wird einer verpflichtenden inhaltlichen Prüfung unterworfen.